

110.1

110.1

Verordnung über die Begrenzung der Verschuldung

Verordnung über die Begrenzung der Verschuldung der Stadt Schaffhausen

vom xx.xx.2015

Teuerungs-
anpassung

Art. 4
Die Verschuldungsgrenze wird der Veränderung des Geldwertes angepasst, wenn die Veränderung gegenüber der letzten Festsetzung wenigstens 3 Prozent beträgt. Massgebend ist der Index der Konsumentenpreise am 1. Januar des Vorjahres (Basis 2015).

Schlussbe-
stimmungen

Der Grosse Stadtrat
gestützt auf Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011, Art. 81 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und Art. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 26. Juni 1989,

erlässt die folgende Verordnung:

Art. 1

¹ Die Verschuldung pro Kopf der Bevölkerung (Nettoschuld ohne Darlehen an Städtische Werke und eigene Betriebe) darf 2'500 Franken nicht übersteigen. Verschuldungs-
grenze

Art. 2

Finanzplan und Voranschlag sind so auszugestalten, dass das Ziel nach Artikel 1 erreicht werden kann. Festlegung von
Finanzplan und
Voranschlag

Art. 3

¹ Bei einer Überschreitung sind unverzüglich die nötigen Spar- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen zu treffen, damit die Verschuldungsgrenze innert längstens vier Jahren wieder unterschritten wird. Massnahmen
bei Überschrei-
tung der Schul-
denngrenze

² Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Stadtrat zu diesem Zweck innert längstens sechs Monaten ein Entlastungsprogramm sowie einen angepassten Finanzplan. Für die Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen gelten die ordentlichen verfassungsmässigen Zuständigkeiten.